

**Gärtnerische Produktionsgenossenschaft (GPG)**

Freiwilliger Zusammenschluß von vorwiegend Einzelgärtnern, Gartenbau- und Landarbeitern zu einem genossenschaftlich-sozialistischen gärtnerischen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat bereitgestellten Produktionsmittel. Der Grad der Vergesellschaftung entspricht dem Typ III der LPG.

**Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer (PwF)**

Freiwilliger Zusammenschluß werktätiger Einzelfischer und Fischereiarbeiter zu einem genossenschaftlich-sozialistischen Fischereibetrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat übernommenen Gewässer sowie der übrigen Produktionsmittel. Nicht enthalten sind die Genossenschaften der Küsten- und Seefischerei.

**Erntereinertrag**

Tatsächlicher Ernteertrag nach Drusch und Rodung ohne Berücksichtigung des durch Lagerung eintretenden Schwundes und sonstiger Verluste (Speicherverluste).

**Großvieheinheit**

Der Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird nach festgelegten Umrechnungssätzen je Viehart und Altersgruppe auf Großvieheinheiten (1 Großvieheinheit entspricht 500 kg Lebendgewicht) umgerechnet. Durch Änderung der Altersstruktur wurden ab 1964 neue Umrechnungssätze festgelegt.

**Staatliches Aufkommen**

Das staatliche Aufkommen setzt sich zusammen aus den dem Staat aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf zur Verfügung gestellten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Nicht einbezogen werden Ab-Hof-Verkäufe, Verkäufe auf dem Bauernmarkt sowie Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh.

**Nahrungsgüterwirtschaft**

Zur Nahrungsgüterwirtschaft gehören Betriebe, deren Haupttätigkeit die industrielle Produktion von Nahrungsmitteln ist und die laut Ministerratsbeschuß vom 31. Juli 1968 dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR unterstehen (u.a. Betriebe der VVB Zucker- und Stärkeindustrie) bzw. den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke (u.a. Betriebe der Milchindustrie, Fleischindustrie, Getreidewirtschaft sowie der Eier- und Geflügelwirtschaft).

**Festmeter**

Maßeinheit für die Holzmasse von Einzelstämmen und ganzer Waldbestände. Ein Festmeter (fm) ist ein m<sup>3</sup> fester Holzmasse.

Bei stehenden Stämmen und Beständen wird mit dem Vorratsfestmeter (Vfm) gerechnet. Bei liegenden, d.h. gefällten Stämmen, rechnet man dagegen mit Erntefestmetern (Efm).